

ANLAGE 9 zum Gutachten Nr. **55104199** (1. Ausfertigung)

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 7Jx15H2 Typ 570 ED
 Hersteller Tiger Wheels Babelegi

Seite 1 von 7

Auftraggeber Tiger Wheels Babelegi
 111 3rd Street, Babelegi
 Bophuthatswana, P.O.Box 447

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad
 Modell -
 Typ 570 ED
 Radgröße 7Jx15H2
 Zentrierart Mittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-ø (mm)	Einpress- tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abrollumfang (mm)
-	570 ED/Ø60,1-Ø72	4/100/60,1	30	560	1935

Kennzeichnungen

KBA-Nummer 44531
 Herstellerzeichen Tiger
 Radtyp und Ausführung 570 ED (s.o.)
 Radgröße 7Jx15H2
 Einpresstiefe ET (s.o.)
 Giessereikennzeichen -
 Herkunftsmerkmal Made in S.A.
 Herstelldatum Monat und Jahr

Befestigungsmittel

Nr.	Art der Befestigungsmittel	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)
S01	Schraube M12x1,5	Kegel 60°	100	26

Prüfungen

Die Sonderradprüfungen wurden vom TÜV Pfalz e. V. (Gutachten Nr. 55104199) durchgeführt.

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 vom Februar 1990, Anhang I wurden an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

Verwendungsbereich

Hersteller Renault
 Spurverbreiterung innerhalb 2%

ANLAGE 9 zum Gutachten Nr. **55104199** (1. Ausfertigung)Prüfgegenstand
HerstellerPKW-Sonderrad 7Jx15H2 Typ 570 ED
Tiger Wheels Babelegi

Seite 2 von 7

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Renault 19 B/C53 E979	43-101	185/55R15	M14 R37	A01 A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A18 K02 K03 K07 K41 M01 S01
	43-101	195/50R15		
	43-101	205/50R15		
	43-101	215/45R15		
Renault 19 D53 F798	65-99	185/55R15	M14	A01 A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A18 K02 K03 K07 K41 M01 S01
	65-99	195/50R15		
	65-99	205/50R15		
	65-99	215/45R15		
Renault 19 L53 F144	43-99	185/55R15	M14 R37	A01 A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A18 K02 K03 K07 K41 M01 S01
	43-99	195/50R15		
	43-99	205/50R15		
	43-99	215/45R15		
Renault 19 X53 G073	43-99	185/55R15	M14 R37	A01 A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A18 K02 K03 K07 K41 M01 S01
	43-99	195/50R15		
	43-99	205/50R15		
	43-99	215/45R15		
Renault 21 K48 E309, /1	48-85	185/55R15	M14 R37	A01 A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A18 B02 K42 K44 K46 K49 K50 M01 S01
	48-85	195/50R15	R37 T82	
	48-85	195/55R15		
	48-85	205/50R15		
	48-85	215/45R15	T84	
Renault 21 L48 E135, /1	48-99	185/55R15	M14 R37	A01 A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A18 B02 K42 K44 K46 K49 K50 M01 S01
	48-99	195/50R15	R37 T82	
	48-99	195/55R15	R09	
	48-99	205/50R15		
	48-99	215/45R15	T84	
Renault Clio B e2*93/81*0126*..	40-66	195/45R15	T78	A01 A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A18 B02 K08 K11 K42 M01 S01
	40-66	195/50R15	R12	
Renault Clio B/C57 F543	40-79,5	195/45R15	G13 K05 K43 K44 K49 K50 K56 R70	A01 A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A18 B02 K06 K42 K90 M01 S01
	99	185/55R15	M14 R37	
	99	195/50R15		
	99	215/45R15	Dun	

ANLAGE 9 zum Gutachten Nr. **55104199** (1. Ausfertigung)Prüfgegenstand
HerstellerPKW-Sonderrad 7Jx15H2 Typ 570 ED
Tiger Wheels Babelegi

Seite 3 von 7

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Renault Espace J11/13 D767	65-86,5	195/60R15		A01 A02 A04
	65-86,5	205/50R15		A05 A08 A09
	65-86,5	205/55R15		A12 A14 A18
	65-86,5	215/50R15		K42 K44 K50
	65-86,5	225/50R15		K56 M01 S01
Renault Espace J63 F691	65-79	215/55R15	115 G01	A01 A02 A04
	65-79	225/50R15	117	A05 A08 A09 A12 A14 A18 K41 K42 K49 M01 S01
Renault Megane BA e2*93/81*0010*.. e2*98/14*0010*..	47-83,5	185/55R15	R70	A02 A04 A05
	47-83,5	195/50R15	A01 K02	A08 A09 A12
	47-83,5	205/50R15	A01 K05 K11 K42 K50	A14 A18 B02
	47-83,5	215/45R15	A01 K05 K07 K11 K42 K50	B03 M01Re6
	51	195/50R15	A01 G01 K02	X23 Z14 S01
	51	205/45R15	A01 K02 K05 K08 K11	
Renault Megane DA e2*93/81*0009*.. e2*98/14*0009*..	66-83,5	185/55R15	R70	A02 A04 A05
	66-83,5	195/50R15	A01 K02	A08 A09 A12
	66-83,5	205/50R15	A01 K05 K11 K42 K50	A14 A18 B02
	66-83,5	215/45R15	A01 K05 K07 K11 K42 K50	B03 M01Re6 X23 Z14 S01
Renault Megane EA e2*93/81*0103*.. e2*98/14*0103*..	108	195/55R15	K01 K02 K06 K07 K08 K56	A01 A02 A04
	66-84	185/55R15	K07 K11 M14	A05 A08 A09
	66-84	195/50R15	K01 K02 K06 K07 K08 K56	A12 A14 A18 B02 B03 M01 Re6 X23 Z14 S01
Renault Megane KA e2*98/14*0192*..	47-70	185/60R15	K11 R70	A01 A02 A04
	47-70	195/55R15	K02 K06 K08 K56	A05 A08 A09
	47-70	205/50R15	K01 K07 K08 K42 K46 K56 L01	A12 A14 A18 B02 M01Re6 X23 Z14 S01
Renault Megane LA e2*93/81*0072*.. e2*98/14*0072*..	47-84	185/55R15	K07 K11 M14 R70	A01 A02 A04
	47-84	195/50R15	K01 K02 K06 K07 K08 K56	A05 A08 A09 A12 A14 A18 B02 B03 M01 Re6 X23 Z14 S01

Auflagen und Hinweise

A01 Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

Fahrzeughersteller

Fahrzeugtyp und

Fahrzeugidentifizierungsnummer

auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.

ANLAGE 9 zum Gutachten Nr. **55104199** (1. Ausfertigung)

Prüfgegenstand
Hersteller

PKW-Sonderrad 7Jx15H2 Typ 570 ED
Tiger Wheels Babelegi

Seite 4 von 7

A02 Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.

Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

A04 Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profile, sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.

A05 Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.

A08 Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.

A09 Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.

A12 Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.

A14 Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebengewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.

A18 Es sind nur schlauchlose Reifen und Metallschraubventile mit Befestigung von außen, die weitgehend den Normen DIN, E.T.R.T.O oder Tire and Rim entsprechen, zulässig.

B02 Vor Montage der Sonderräder sind eventuell vorhandene Zentrierstifte, Befestigungsschrauben oder Sicherungsringe an den Anschlußflanschen des Fahrzeugs zu entfernen.

B03 Die Sonderräder sind nicht zulässig an Fahrzeugen, die ausschließlich mit größeren und/oder breiteren Serienrädern (mit Ausnahme von Felgen für M+S-Bereifung) ausgerüstet sind.

Dun Es dürfen nur Reifen des Herstellers Dunlop vom Typ SP Sport 2000, 8000 oder 9000 verwendet werden. Werden andere Reifenfabrikate verwendet, ist die Eignung im Bezug auf Freigängigkeit, Radabdeckung, Montierbarkeit und Tragfähigkeit zu überprüfen.

G01 Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich erlaubten Toleranzen (Paragraph 57 StVZO) liegt. Wird die Anzeige angeglichen, sind die in den Fahrzeugpapieren eingetragenen Rad-Reifenkombinationen auf Zulässigkeit zu überprüfen.

G13 Bei Fahrzeugausführungen, die serienmäßig ausschließlich mit 13 Zoll Bereifung ausgerüstet sind, ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich erlaubten Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung in die Fahrzeugpapiere eingetragen werden.

K01 An Achse 1 ist ggf. durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K02 An Achse 2 ist ggf. durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

ANLAGE 9 zum Gutachten Nr. **55104199** (1. Ausfertigung)

Prüfgegenstand
Hersteller

PKW-Sonderrad 7Jx15H2 Typ 570 ED
Tiger Wheels Babelegi

Seite 5 von 7

K03 An Achse 1 ist ggf. durch Aufweiten der Kotflügel bzw. inneren Seitenteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K05 An Achse 1 ist ggf. durch Nacharbeiten der Radhausinnenkotflügel, Kunststoffeinsätze bzw. deren Befestigungsteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K06 An Achse 2 ist ggf. durch Nacharbeiten der Radhausinnenkotflügel, Kunststoffeinsätze bzw. deren Befestigungsteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K07 Ggf. ist an Achse 1 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.

K08 Ggf. ist an Achse 2 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.

K11 Ggf. ist durch Nacharbeiten der Heckschürze am Übergang zum Radhausausschnitt eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K41 An Achse 1 ist durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K42 An Achse 2 ist durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K43 An Achse 1 ist durch Aufweiten der Kotflügel bzw. inneren Seitenteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination herzustellen.

K44 An Achse 2 ist durch Aufweiten der Kotflügel bzw. inneren Seitenteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K46 An Achse 2 ist durch Nacharbeiten der Radhausinnenkotflügel, Kunststoffeinsätze bzw. deren Befestigungsteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K49 Eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen an Achse 1 ist durch Anbau von Teilen oder sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.

K50 Eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen an Achse 2 ist durch Anbau von Teilen oder sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.

K56 Durch Nacharbeit der Heckschürze am Übergang zum Radhausausschnitt ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K90 Auf ausreichenden Abstand der Rad-Reifen-Kombination zum Tankeinfüllrohr bzw. dessen Kunststoffverkleidung ist zu achten.

L01 Ggf. ist durch Begrenzung des Lenkeinschlags oder sonstige geeignete Maßnahmen eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

M01 Die Montage der Reifen ist nur von der Felgeninnenseite zulässig.

ANLAGE 9 zum Gutachten Nr. **55104199** (1. Ausfertigung)

Prüfgegenstand
Hersteller

PKW-Sonderrad 7Jx15H2 Typ 570 ED
Tiger Wheels Babelegi

Seite 6 von 7

M14 Es sind nur folgende Fabrikate der Reifengröße 185/55R15 zulässig:

Hersteller	Sommerprofiltyp(en) bzw. Geschw.kategorien	Winterprofiltyp(en) bzw. Geschw.kategorien
Dunlop	alle	---
Bridgestone	alle	---
Pirelli	alle	---
Semperit	M700	M728
Uniroyal	Rallye 440	MS*plus 3 bzw. 44
Yokohama	A510	---
Michelin	MXV2, MXV3A, XGTV	---
Continental	alle	alle
Goodyear	alle	Eagle GW

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist über die Montierbarkeit auf Radgröße 7 J x 15 H2 eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen. Die Eignung des verwendeten Reifenfabrikats ist in diesen Fällen auf der im Abdruck der ABE enthaltenen Bestätigung mit dem Hinweis zu bestätigen, daß neben den in der Sonderrad-ABE genannten Reifenfabrikaten auch dieses Fabrikat verwendet werden darf.

R09 Diese Reifengröße ist nur zulässig, wenn sie bereits als Serienbereifung in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist.**R12** Es sind nur folgende Reifenfabrikate der Reifengröße 195/50R15 (maximale Flankenbreite 212 mm montiert) zulässig:

Hersteller	Sommerprofil	Winterprofil
Fulda	Y 2000+	-
Uniroyal	RTT-2, Rallye 440	-
Continental	CH/CV/CZ 90,	-
EcoContact CP,	-	-
AquaContact	-	-
Semperit	M 800	-
Michelin	XGT-V	-
Dunlop	SP 2020, SP 8000	-
Yokohama	A-509	-
Goodyear	Eagle NCT2	-
Pirelli	P600, P5000,	-
	P700-Z, P6000,	-
	P5000 Drago/Vizz.,	-
	P Zero Asimmetrico	-

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist die Eignung zu begutachten. Die Eignung des verwendeten Reifenfabrikats ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach § 19 (3) StVZO mit dem Hinweis zu bestätigen, daß neben den in der Sonderrad-ABE genannten Reifenfabrikaten auch dieses Fabrikat verwendet werden darf.

R37 Diese Reifengröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig ausschließlich mit größerer und/oder breiterer Bereifung ausgerüstet sind.**R70** Für die Verwendbarkeit dieser Reifengröße(n) in Verbindung mit der im Gutachten genannten Radgröße ist in Bezug auf Montierbarkeit, Tragfähigkeit, Sturzwinkel und Höchstgeschwindigkeit für das Fahrzeug eine Bestätigung des Reifenherstellers zur Abnahme nach §19 bzw. §21 StVZO vorzulegen.

ANLAGE 9 zum Gutachten Nr. **55104199** (1. Ausfertigung)

Prüfgegenstand
Hersteller

PKW-Sonderrad 7Jx15H2 Typ 570 ED
Tiger Wheels Babelegi

Seite 7 von 7

Re6 Aufgrund fehlender Freigängigkeit zur Bremsanlage ist die Verwendung des Sonderrades nicht zulässig an Fahrzeugausführungen mit belüfteter Scheibenbremse (Dmr. = 280 mm) in Verbindung mit Lucas- Bremssattel an Achse 1.

S01 Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S01 verwendet werden.

T78 Reifen (LI 78) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 850kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).

T82 Reifen (LI 82) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 950 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).

T84 Reifen (LI 84) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1000 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).

X23 Rad-Reifen-Kombination(en) nicht zulässig bei Fahrzeugausführungen mit Serienbereifung 185/60R15.

Z14 Rad/Reifen-Kombination nur zulässig für Fahrzeugausführungen mit 14 Zoll Serienbereifung (Sommer).

115 Das Sonderrad (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer zul. Achslast von 1150 kg.

117 Das Sonderrad (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer zul. Achslast von 1170 kg.

Hinweise zum Sonderrad
entfällt

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 bis 7 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum März 1999.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle Lamsheim des TÜV Pfalz e. V. akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lamsheim, 21.Mai 1999

Bohlander

00014700.DOC